

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**vom 17. April 2013****betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2011**

(2013/566/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis des endgültigen Rechnungsabschlusses der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2011,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zusammen mit den Antworten der Behörde ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),
 - gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 185,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 208,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 64,
 - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 94,
 - gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0113/2013),
1. erteilt dem Exekutivdirektor der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Behörde für das Haushaltsjahr 2011;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Exekutivdirektor der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident

Martin SCHULZ

Der Generalsekretär

Klaus WELLE

⁽¹⁾ ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 60.⁽²⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.⁽⁵⁾ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.